

Es geht los: Landesgartenschau und IBA starten in diesem Monat

In wenigen Tagen beginnt das Aschersleber Festjahr: Landesgartenschau und Internationale Bauausstellung versetzen die älteste Stadt Sachsen-Anhalts bis zum Herbst in einen aufregenden Ausnahmezustand. Bis zum 10. Oktober 2010 strömen tausende Besucher in die Stadt an der Eine, um herrlich blühende Gartenschauflächen zu sehen, anspruchsvolle Architektur und Kunst zu betrachten und um auf einer der 1000 Veranstaltungen ganz viel Spaß zu haben.

Am 24. April 2010 ist dann der große Tag der Landesgartenschau. Ministerpräsident Prof. Wolfgang Böhmer eröffnet das Großereignis um 12.00 Uhr auf der Hauptbühne Herrenbreite. Danach gibt es dort ein buntes Musikprogramm mit Martin Jones und Achim Menzel.

Um 15.30 wird der Aschersleber Globus im Stadtpark enthüllt und am Abend wartet dann auf alle die offizielle Laga-Party im Ballhaus und ein großes Feuerwerk.

In den vergangenen Tagen haben sich die neu gestalteten Gartenschau-Flächen immer mehr verwandelt. Schon im Herbst sind etwa 48.000 Tulpenzwiebeln in die Erde gekommen. Pünktlich zur Eröffnung sollen die Tulpenzwiebeln aufblühen und das Herz der Besucher der Gartenschau erfreuen. 12.700 Viole und Ranunkeln haben sich im Frühjahr zu den Tulpen hinzugesellt. In Aschersleben gibt es auf dem insgesamt ca. 15 ha großen Gelände 4.300 qm Blühflächen.

Am 16. April 2010 wird die IBA Stadtumbau 2010 im Beisein von viel Prominenz im Atrium des Bildungszentrums Bestehornpark eröffnet. Eine umfangreiche Überblicksausstellung in Erdgeschoss des Hauptgebäudes begleitet das Präsentationsjahr und macht den IBA-Prozess für die Besucher anschaulich und erlebbar. Gleichzeitig wird das ehemalige Industrieareal der Fabrikantenfamilie Bestehorn als Bildungszentrum Bestehornpark an diesem Tag seiner neuen Bestimmung übergeben. Die freie Sekundarschule Adam Olearius und der Berufsbildungsträger IWK ziehen dort in diesen Tagen ein. Während der Laga finden auch die Blumenhalle, das Grüne Klassenzimmer, die Kreativwerkstatt, eine Galerie (Meisterschüler Neo Rauch) und die IBA-Ausstellung dort ihren Platz.



Detail des Aschersleber Globus. Das Kunstwerk von Oliver Störmer wird am 24. April 2010 feierlich enthüllt.

Ende März wurde mit dem Aufbau der Bühnen für die ca. 1.000 Veranstaltungen begonnen. Die Bühnen befinden sich im Norden der Herrenbreite, im Feld der Spiels auf der Herrenbreite (Kinderbühne), in der Orangerie des Bestehornparks und auf der Eine-Terrasse. Nicht zu vergessen ist die Bühne im Kirchengarten des Stadtparks. Neben tausenden Blüten und Veranstaltungen wird der geneigte Besucher hochkarätige Kunstwerke international agierender Künstler in den Parks bewundern können. Zwei der Laga-Kunst-Projekte stehen schon auf der Herrenbreite und am Bahnhof. Moritz Götze aus Halle/Saale und sein Kurator Peter Lang aus Berlin bauten den MOND auf. Ralf Ziervogel aus Berlin kümmerte sich um die PALMEN am Bahnhof.

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege
„Harzblick“



Ermslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 39 95
Handy 0179/322 61 82

Häusliche
Krankenpflege



Wir sind für Sie da
Häusliche Krankenpflege
Marta Duve

Heinrich-Heine-Str. 1
06449 Aschersleben
Tel. 03473/80 75 38
Handy 0179/322 61 83



Inh./Heimleiterin
Aileen Duve

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de



Der neue Sharan

- höchster Komfort
- innovative Technik
- stilvolles Design



Jetzt bei uns bestellen!

Der neue Sharan

- großzügiges Platzangebot
- flexible Alltagstauglichkeit
- höchste Variabilität





06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

WÄRMETECHNIK QUEDLINBURG

Fachbetrieb für Erneuerbare Energie
www.waermetechnik.com

Ihr Partner für Effizienz beim Heizen und Kühlen
20-30 % Brennstoffeinsparung durch:

- Wärmepumpen für verschiedene Anforderungen
 - Fußboden- und Wandheizungen
 - Thermische Solaranlagen für Warmwasser- und Heizungsunterstützung
 - Optimierung von Verteilanlagen durch hocheffiziente Umwälzpumpen
- Ab sofort 25 % staatlicher Zuschuss „Energieeffizient Sanieren“

Am Schmöckeberg 1 • 06484 Quedlinburg • Tel. 0 39 46 / 90 26 00
Ansprechpartner: Frau Dräsel • e-mail: d.draesel@waermetechnik.com



MKK
Wir garantieren für Qualität, Preis und Gewicht!
- SPARPREISE -
Deutsche- und Import-Brikett
Telefon: 034775-7510
Mansfelder Kohlekontor 06543 Braunschweide - Ziegelei I

> Nachhilfe.de im Studienkreis

Wir bieten:

- Einzel- und Gruppenunterricht
- Individuelle Beratung
- Eingangstest in allen Fächern
- Qualifizierte Lehrkräfte
- Lernkompetenzkurse
- Hilfe bei Rechen- + Lese-Rechtschreibschwäche

3
1
2

STUDIENKREIS ASCHERSLEBEN

Breite Straße 40 · Tel. 03473/807828

Ihr Servicepartner vor Ort

INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT!

- * Waschgeräte
- * Kleingeräte
- * Geschirrspüler
- * Kühlgeräte
- * Trockner
- * Gefriergeräte
- * Kühl- und Gefrierkombinationen
- * Elektroherde und Elektrospeicher

Tiefkühl-
Bereitschaft
0172/8740258



REPARATURANNAHME Tel.: 03473 809201

Fachleute für
Verkauf und Service

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel
Aschersleben · Hecklinger Straße 41
Mail: hausgeraetedienst-enenkel@gmx.de

Innovation und Technik

Telekommunikationspartner
DEHOGA
DEUTSCHER HOTEL- UND
GASTGEBERBUND



- Telekommunikation
- IT-Lösungen
- Sicherheitstechnik
- Funktechnik
- Finanzierungen

**TEL CAT
MULTICOM**
Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

TEL CAT MULTICOM GmbH
Karl-Marx-Str. 72 · 06502 Thale
Telefon (0 39 47) 97 - 3 00 · Telefax (0 39 47) 97 - 3 99
E-Mail: osthartz@TELCAT.de, Internet: http://www.TELCAT.de

Mehr Infos unter der kostenlosen Hotline: (08 00) 8 88 81 00

Teckentrup Garagentor-Aktion 2010

Sicher bauen & renovieren
zum günstigen Sonderpreis

Sectionaltor
doppelwandig, 40 mm dick
inkl. Antrieb + Lichtschränke

ab € **699,-**
inkl. MwSt.



Zum einmaligen Sonderpreis (gültig bis 31.12.2010)

GABRO
BAUELEMENTE

Hinter den Höfen 5
06333 Wiederstedt
Tel.: 03476-55 42 54

Teckentrup
Türen · Tore · Zargen

Die Hits der britischen Kultband Pink Floyd im Bestehornhaus

Die „Hall of fame“ und über 200 Millionen verkaufte Alben sprechen für sich. Großartige Songs und komplex strukturierte Werke mit eigener Klangphilosophie – zeitlos schöne Musik eben. Das verbinden zahllose Fans mit der Generationen prägenden Musik von Pink Floyd.

Eine Band aus dem Vogtland wagt das scheinbar Unmögliche – die Aufführung dieser Werke auf neue, kreative und erfrischende Weise. Faszinierend, wie die fünf Musiker das besondere Pink Floyd-Feeling entwickeln und mit perfektem Zusammenspiel diese Meilensteine der Rockhistorie interpretieren. In hervorragender Soundqualität konzentrieren sich Inside Out auf das Wesentliche – die Musik in ihrer zeitlosen Ästhetik.



Inside Out bieten ein zweistündiges Konzertprogramm mit Songs von „The Wall“; „The division bell“; „A momentary lapse of reason“; „Wish you were here“ und im 2. Teil das komplette Album „The dark side of the moon“, das 1973 erschien und sich in den US-Album-Charts 740 (!) Wochen so lange hielt wie kein anderes je zuvor. Begleiten Sie Inside Out auf ihrem intensiven Weg zur dunklen Seite des Mondes, auch wenn am Ende sicher ist: „there 's no dark side of the moon – really“

Karten für diese Veranstaltung, welche am Samstag, den 29. Mai um 20.00 Uhr im Bestehornhaus stattfindet, gibt es ab sofort in der Tourist-Info (Verkehrsverein), Taubenstraße 6, Tel. 03473/ 92890

Autorenlesung aus dem Thriller „Ewig“ am 11. Mai

Mysteriös, spannend und perfekt recherchiert präsentiert das Autorenduo Schilddorfer & Weiss am 11. Mai 2010 im Bestehornhaus den Thriller „Ewig“: In einer der ältesten Kirchen Wiens findet eine grausame Hinrichtung statt. Die Leiche liegt unter der bedeutungsschweren Inschrift A.E.I.O.U. und ist von brennenden Kerzen umgeben, deren geheimnisvolle Symbolik alle Beteiligten vor ein Rätsel stellt. Noch dazu scheint die Tat nur der Auftakt für eine dunkle Mordserie zu sein, die immer weitere Kreise zieht.



David G. L. Weiß

chierten historischen Background, hervorragend geschrieben von dem neuen deutschsprachigen Autorenduo Schilddorfer & Weiss.

Gerd Schilddorfer, geboren und aufgewachsen in Wien, ist Journalist und Fotograf und war u.a. bei der Austria Presse Agentur und beim ORF tätig. David G. L. Weiss, geboren 1978, studierte Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien und veröffentlicht regelmäßig im Österreichischen Rundfunk. Die Lesung beginnt 19.00 Uhr.

Karten für die Veranstaltung gibt es in der Tourist-Info (Verkehrsverein), Taubenstr. 6, Tel. 03473 - 4246.

Operetten-Comedy-Show im Bestehornhaus

Frei nach dem Motto „Mit Musik und guter Laune“ lädt die bekannte Show „Primavera“ am 18. April um 17.00 Uhr in das Bestehornhaus Aschersleben zu einer lustigen Musik-Comedy-Show ein.

Eine spritzig-unterhaltsame Musik-Show, zauberhafte Kostüme, Berliner Witz, Humor und viele Überraschungen sind das Markenzeichen von „Primavera“. Freuen Sie sich auf musikalische Glanzlichter mit Frack und Zylinder.

Die Künstler versprechen ein vergnügliches Programm mit bekannten und beliebten Melodien aus dem Reich der heiteren Muse und lassen Strauß & Co mit Sketch und Comedy aufeinander prallen.

Karten sind in der Tourist-Info (Verkehrsverein) unter 03473/4246 erhältlich.

„Ewig“ ist ein atemloser und filmreif konstruierter Thriller auf höchstem Spannungsniveau, mit einem wasserdicht recher-

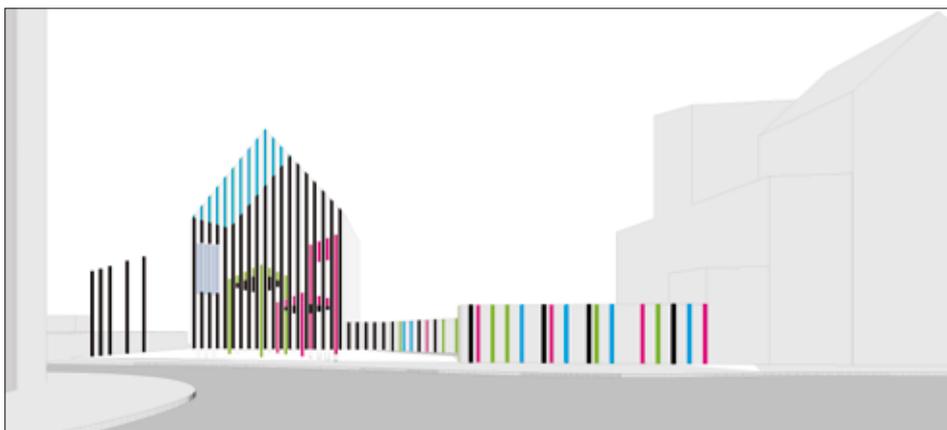
Ein weiteres Kunstwerk am Stadtring entsteht: das Stelenfeld

Auf dem früheren Parkplatz an der Kreuzung Heinrichstraße/Lindenstraße entsteht zurzeit eine weitere Kunstinstallation der DRIVE THRU Gallery: das Stelenfeld. Es ist das letzte Kunstwerk in dieser Reihe, bevor am 16. April 2010 die Internationale Bauausstellung IBA Stadtumbau in Aschersleben eröffnet wird.

Mit der Kraft optischer Täuschung wandeln die Szenografen chezweitz & roseapple die Brache eines früheren Parkplatzes zu einem Stelenfeld um. Das Projekt soll ein weiteres Mal an der Ortsdurchfahrt beweisen, dass nicht nur gebaute Häuser die Raumwirkung entscheidend verändern. An der Kreuzung entsteht vor den Augen des Vorbei-

fahrenden aus abstrakten, bunten, wirren, fast zufällig erscheinende Ansammlung von Vierkantrohrlern ein allbekanntes Wohnungsinterieur. Die skulpturale, künstlerische Intervention verknüpft an dieser Brachstelle visuell den Bestehornpark mit dem alten Stadtpark. Zu sehen ist ein holographisches Bild: Der farbenfrohe Archetyp eines Hauses mitsamt Tisch, Stuhl und Fenster, das sowohl auf die im Zuge des Schrumpfungsprozesses abgerissenen Häuser der Stadt verweist als auch die positive Zukunft der Stadtentwicklung Ascherslebens symbolisiert. Pünktlich zur Eröffnung der IBA am 16. April wird das Bild vollendet sein und den Autofahrern einen weiteren Blickfang am Stadtring bieten.

Übrigens stammen von chezweitz & roseapple auch die „Hybridwalls“ Hinter dem Zoll, an denen zurzeit die Ausstellung „Feierabend“ von Andree Volkmann zu sehen ist. Außerdem wird die Aschersleber IBA-Ausstellung von den Berliner Szenografen konzipiert. Sie ist im Rahmen der Landesgartenschau ab dem 24. April 2010 im Erdgeschoss des Hauptgebäudes im Bildungszentrum Bestehornpark zu sehen.



✓ Körner Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Finanzbuchführung und Jahresabschluss
- Lohnbuchhaltung
- Steuererklärungen
- Immobilienberatung
- Existenzgründungsberatung für alle Gesellschaftsformen

Firmensitz:
Hinter dem Salze 99
38259 Salzgitter
Telefon: (0 53 41) 8 21 50
Fax: (0 53 41) 3 50 03

Besondere Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ärzte und Apotheker
- Freiberufler
- Kapitalgesellschaften
- Handwerker
- Vermögensübertragungen / Erbschaftssteuer

Zweigniederlassung:
Harzweg 2
06484 Quedlinburg
Telefon: (0 39 46) 9 65 70
Fax: (0 39 46) 96 57 17

Geschäftsführer:
Hans-Joachim Körner & Dipl.-Vw. Joachim Kastellan
Steuerberater Steuerberater

Seit 1990 erfolgreich
in Quedlinburg

Werbung kostet Geld!

Keine Werbung kostet Kunden!

Ihr **Amtsblatt Aschersleben** – die clevere Werbeplattform.

Ihre Anzeige in Topqualität, eingebettet in lokale Nachrichten, amtliche Mitteilungen und an alle Haushalte verteilt. Das alles günstiger, als Sie vermuten.

Anzeigeninfo: 0 39 43 / 54 24 26
Mail: w.schilling@harzdruck.de
www.harzdruck.de



www.harzdruck.de

ZOOHAUS KÖTHER

Der Spezialist für Ihr Heimtier!

Zierfische · Ziervögel · Nagetiere · Reptilien · Zubehör
Hunde- & Katzenartikel · Aquarien
Terrarien & Maßanfertigungen · Gartenteichartikel

ZOOHAUS KÖTHER – Alles für Ihr Tier!

Brückenstraße 2, 06502 Thale, Telefon 0 39 47 - 23 10
Montag – Freitag: 9–12 & 14–18 Uhr · Samstag: 9–12 Uhr

Alles rund
ums
Haus



DACHSERVICE

Thomas Hesse · DACHDECKERMEISTER, BETRIEBSWIRT DES HANDWERKS

Annahme
aller Dach-, Klempner-, Holz- und
Fassadenarbeiten
Reinigung von allen Dächern und
Dachentwässerungssystemen,
Malerarbeiten, Putzarbeiten
Auf Wunsch auch mit Servicevertrag.
Flüssiggasvertrieb.

Straße des Friedens 4
06343 Mansfeld
OT Siebigerode
Mobil: 0174-1769056
Tel: 034772-21137
Fax: 034772-21332
www.H-Dachservice.de
Info@H-Dachservice.de

Jetzt Aktionspreise!

Günstige
Finanzierung
möglich!

Familien eine Zukunft geben



Machen Sie mit! Unterstützen Sie das
Müttergenesungswerk durch

- Schenkung
- Stiftung
- Testamentsspende
- Vermächtnis

Tel.: (030) 33 00 29-15

E-Mail: zukunft@muettergenesungswerk.de
www.muettergenesungswerk.de



Elly Heuss-Knapp-Stiftung
Müttergenesungswerk

Jetzt schon an den Sommer denken und die Badesaison vorbereiten!

Qualität nur
vom Fachmann

Rundum-
Service



Nutzen Sie unsere tollen Komplett-Sonderangebote:

- **Rundbecken**
ø 4,5 x 1,2 m **1.395,-**
- ø 3,5 x 1,2 m **1.295,-**
- **Ovalbecken**
3,5 x 7,5 x 1,2 m **2.150,-**
- **Achtformbecken**
4,2 x 6,5 x 1,2 m **2.640,-**

Alle Angebote mit Markenquarzsandfilter, Skimmer, Düsen,
Unterlegvlies, Stahlleiter, Bodenreiniger, Wasserpflege

Auch
Finanzierung
möglich!

Weitere aktuelle Angebote:

- Sandfilter**
mit Markenpumpe ab **299,-**
- Original hth-Chlor** 2,5 kg **25,-**
10 kg **79,-**
- Stabilisierte
Chlorbleichlauge** 12 kg **14,-**

Der weiteste Weg lohnt sich!
www.uk-schwimmbadtechnik.de

• Polyesterbecken • Überdachungen • Solaranlagen auf Nachfrage

UK Schwimmbadtechnik GmbH

Magdeburger Str. 3 (an der B6) · 06484 Quedlinburg

Tel. 0 39 46 / 46 24 · B6n-Abfahrt QLB-Ost – nur 3 Minuten (ohne Schranke)

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Vorlage V/0128/10**
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt beschloss in seiner Sitzung am 24.02.2010 die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt.
- **Vorlage V/0110/09**
Satzung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ortsteil Wilsleben
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 10.02.2010 die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Wilsleben.
- **Vorlage V/0138/10**
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010: Dem Vermögensplan 2010 in Einnahmen und Ausgaben auf je 3.788.200,- € zuzustimmen. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf 894.800,- € neu festgesetzt.
- **Vorlage V/0139/10**
Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010 die in der Anlage beigefügte Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.
- **Vorlage V/0140/10**
Satzung der Stadt Aschersleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010 die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe.
- **Vorlage V/0141/10**
Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben.
- **Vorlage V/0127/10**
Gesellschaftsvertrag VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010: Der Oberbürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte dem in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen. Der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Umstellung von 150.000 DM auf 76.693,78 Euro und Aufstockung um 2.056,22 Euro auf 78.750,00 Euro wird zugestimmt. Die Stadt Aschersleben erbringt entsprechend ihres Geschäftsanteils

für die Stammkapitalerhöhung einen Aufstockungsbetrag von 356,41 Euro.

- **Vorlage V/0146/10**
Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ zwischen den Gemeinden des AZV „Bodeniederung“, dem AZV „Bodeniederung“ und dem WAZV „Bode-Wipper“
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010 den beiliegenden Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“ zwischen den Gemeinden des AZV „Bodeniederung“, dem AZV „Bodeniederung“ und dem WAZV „Bode-Wipper“ einschließlich der Anlagen 1 bis 10 und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Vertrag zu unterzeichnen.
- **Vorlage V/0147/10**
Überplanmäßige Ausgabe zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben aus dem Konjunkturpaket II für die Landesgartenschau Aschersleben 2010
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2010 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 357.036,82 EUR zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Bauvorhaben aus dem Konjunkturpaket II für die Landesgartenschau Aschersleben 2010.
- **Vorlage V/0144/10**
Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Drohndorf
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben bestätigte in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Wahl von Herrn Manfred Topf zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Drohndorf.
- **Vorlage V/0149/10**
Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Schackenthal
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben bestätigte in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Wahl von Herrn Karsten Kampe zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Schackenthal.
- **ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Sonntagsöffnung im Jahr 2010**
- **Unterhaltungsverband Wipper-Weida Schau der Verbandsanlagen 2010**

GESCHÄFTSORDNUNG für den Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt hat in seiner Sitzung am 24.2.2010 aufgrund § 44 Abs. 3 Ziffer 2, § 51 a sowie § 86 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschafts-

rat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister davon zu unterrichten. (§§ 51, 52 GO LSA)
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Aus-

schluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;
 - b) Ausübung des Vorkaufrechts;
 - c) Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Vergabeentscheidungen;
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - f) Prozessangelegenheiten;
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
 - d) Informationen;
 - e) Anfragen und Anregungen;
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. (§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Der Ortsbürgermeister der Stadt Aschersleben hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat durch Beschluss festgelegt werden.

- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.

(7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Ortsbürgermeister das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister oder beim Ortsbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich eingereicht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an den Ortsbürgermeister oder den Ortsbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Rücknahme von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Ortsbürgermeister die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen.

- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates. Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.). Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.
- (7) Wird das Ergebnis vom Ortsbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GO LSA). Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden im Bedarfsfall aus der Mitte des Ortschaftsrates ein oder mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zweck oder Vorbehalt enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.
- (5) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsratsrat kann:
 - a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister zurückverweisen;
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.
- (3) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer, sofern nicht eines der Mitglieder des Ortschaftsrates diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,

- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.
 - (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
 - (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsratsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.

- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet. (§ 55 GO LSA)

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 5 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt Fraktionen

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets unverzüglich mitzuteilen. (§ 43 GO LSA)

III. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schackstedt, den 24.2.2010

Wöhlbier
Ortsbürgermeister

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus des OT Wilsleben der Stadt Aschersleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgenden Satzung beschlossen:

I. Überlassung und Nutzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die für die Öffentlichkeit zur Nutzung vorgesehenen Räume im Dorfgemeinschaft Wilsleben, Im Unterdorf 9a, können nichtwirtschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie privaten Nutzern für Veranstaltungen überlassen werden. Die Durchführung von Parteiveranstaltungen ist nicht gestattet.
Die Nutzung darf grundsätzlich nur für gesetzlich zulässige Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse erfolgen. Die Nutzung zu kommer-

ziellen Zwecken ist nicht ausgeschlossen. Die Kapazität des Veranstaltungsraumes beträgt max. 120 Personen.
Der Raum ist in der Mitte schalldicht abteilbar für eine Kapazität von max. 2 x 60 Pers.
Die Kapazität des Vereinsraums 1 beträgt max. 32 Personen und des Vereinsraum 2 max. 16 Personen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.
Die Stadt oder eine durch sie beauftragte Person (Überlasser) legt im Einzelfall fest, welche Räumlichkeiten dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden können. Grundlage dafür sind Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung.
Dem Nutzer können für die Durchführung der Veranstaltung besondere Auflagen erteilt werden. Die Überlassung darf nicht erfolgen, wenn Interessen der Stadt oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (3) Der Nutzer darf ohne Zustimmung der Stadt die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligen.
- (4) Die Überlassung der Räume im Sinne des Abs. (1) setzt einen formlosen schriftlichen Antrag voraus. Er sollte spätestens 3 Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt vorliegen.
Der Antrag muss Angaben über den Nutzungszweck, Beginn und Dauer der Nutzung, vorgesehene teilnehmende Personenzahl sowie über die Höhe eines evtl. zu zahlenden Unkostenbeitrages enthalten.
- (5) Bei nicht vorherzusehenden Notwendigkeiten kann die Nutzung im Übereinkommen zwischen Stadt und Nutzer zeitlich verlegt oder ausgesetzt werden.

§ 2 Benutzung

- (1) Zwischen der Stadt Aschersleben und dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag und die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden durch die Stadt bzw. deren Beauftragten ausgehändigt.
- (2) Die Nutzung ist nur auf die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände beschränkt.
- (3) Die in der Einrichtung vorhandenen Gegenstände wie Geschirr, Gläser und Bestecke sowie die Küchenausstattung und das Mobiliar sind Eigentum der Stadt Aschersleben.
- (4) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch vollständig in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Ist infolge der Nutzung der Räume eine besondere Reinigung oder Instandsetzung erforderlich, wird diese von der Stadt auf Kosten des Nutzers veranlasst.
- (6) Die im Objekt ausgehängten Brandschutzbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- (7) Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- (8) Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein. Der Nutzer hat bei Erfordernis befähigte Ordnungskräfte einzusetzen. Eine Belegung der Räume über die jeweils zugelassene Personenzahl hinaus ist nicht gestattet.

(9) Die Stadt überlässt die Räume im Dorfgemeinschaftshaus sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Stadt Aschersleben oder dem von ihr Beauftragten anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.

§ 3 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für jegliche Beschädigungen und Entwendungen, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden.
Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (2) Jeder Schaden oder Verlust, der im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden ist, ist unverzüglich der Stadt oder dem von ihr Beauftragten anzuzeigen.

§ 4 Haftung der Stadt

- (1) Sofern der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Die Stadt übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nach erfolgter Übergabe an den Nutzer.
Etwa auftretende Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von dem mit dem Verantwortlichen der Stadt abgeschlossenen Vertrag oder zur Minderung des erhobenen Nutzungsentgelts.
- (2) Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von durch den Nutzer eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände.

§ 5 Hausrecht / Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für alle Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus wird von der Stadt und den von ihr Beauftragten ausgeübt.
- (2) Die Stadt bzw. deren Beauftragter sind befugt, den Nutzern Weisungen zu erteilen und wenn erforderlich einzelne Nutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Durch die Stadt kann ein begrenztes oder unbegrenztes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird von der Stadt ausgeübt.
- (5) Die Stadt kann für den vereinbarten Zeitraum Schlüssel an den Nutzer aushändigen.

II. Nutzungsentgelt

§ 6 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Räume gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Aschersleben Entgelte. Schuldner ist der Nutzer gemäß der Regelungen im Nutzungsvertrag.

§ 7 Fälligkeit

Das Entgelt wird fällig mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes und der Einrichtungen im Eingangsbereich mit der Garderobe, dem Barbereich und der Toilettenanlagen wird je Tag der Nutzung folgendes Entgelt erhoben:

Veranstaltungsraum groß für max. 120 Pers.	200,00 Euro
Veranstaltungsraum klein für max. 60 Pers.	150,00 Euro
Vereinsraum 1 für max. 32 Pers.	90,00 Euro
Vereinsraum 2 für max. 16	45,00 Euro

Im Nutzungsentgelt sind die Betriebskosten enthalten.

In Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung können im Nutzungsvertrag im Einzelfall auch hiervon abweichende Nutzungsentgelte vereinbart werden.

- (2) Zusätzliche Aufwendungen, die der Stadt infolge der Nutzung entstehen, werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Entgelte für die Nutzung zu kommerziellen Zwecken, für Tagungen und Kongresse sowie Unterhaltungsveranstaltungen auf gewerblicher Basis u. ä. sind gesondert zu vereinbaren.

§ 9 Ermäßigungen / Entgeltbefreiung

- (1) Organisationen, Verbände und Vereine gemeinnütziger Art sowie Schulen erhalten zur Gestaltung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und amateursportlicher Art sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums 75 % Ermäßigung auf das in § 8 Abs. 1 genannte Entgelt. Befristet bis zum 31.12.2010 beträgt die Ermäßigung 90 %.
- (2) Die Lounge ohne großen Veranstaltungsraum wird für die Probenfertigkeit für kulturell oder amateursportlich wirkende Vereine und Interessengemeinschaften sowie für die Brauchtpflege entgeltfrei vergeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich fahrlässig entgegen
- § 1 Abs. 3 die ihm zur Verfügung gestellten Räume ohne Zustimmung der Stadt Dritten überlässt oder Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligt;
 - § 2 Abs. 2 oder Abs. 9 das Dorfgemeinschaftshaus nicht ordnungsgemäß benutzt ;
 - § 2 Abs. 4 die Räume und Einrichtungsgegenstände nicht pfleglich behandelt oder nach Gebrauch nicht in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt;
 - § 2 Abs. 6 die Brandschutzbestimmungen oder die Hausordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß beachtet oder einhält;
 - § 3 Abs. 2 entstandene Mängel der Stadt nicht unverzüglich anzeigt;
 - § 5 Abs. 2 die von der Stadt oder ihren Beauftragten erteilten Weisungen nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt;

7. § 5 Abs. 3 einem erteilten Hausverbot zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs.7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, am 10.02.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24.3.2010 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Aschersleben mit Ausnahme der Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winningen, Schackenthal, Schackstedt und Neu Königsau wird im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GO LSA als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschersleben geführt.

In den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal ist der Eigenbetrieb nur für die Entsorgung des Niederschlagswassers, in der Ortschaft Schackstedt nur für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen zuständig.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Kommunen nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA.“

§ 3 Stammkapital

- (1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird verzichtet.

- (2) Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 110 Abs. 3 GO LSA gilt.

§ 4 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleiter,
- Betriebsausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Stadttrat.

§ 5 Bestellung und Zuständigkeit des Betriebsleiters

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Stadt Aschersleben mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Stadt Aschersleben mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des Betriebsleiters.

- (5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 - 10 TVöD;

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro;

4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro (Nettorechnungsbetrag) im Einzelfall;

5. den Erlass bis zu 5.000 Euro und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 10.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister, 5 Stadträte sowie ein Beschäftigtenvertreter an. Der Beschäftigtenvertreter wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

- (2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.

- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

- (2) Soweit nicht nach § 5 der Betriebsleiter oder nach § 9 dieser Satzung der Stadtrat für Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro (Nettorechnungsbetrag) im Einzelfall,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI

im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet und den Betrag von 750.000 Euro nicht übersteigt;

4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffern 7 und 10 GO, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;

5. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

6. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro bis zu 30.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 EigBG;

10. die Entgelte, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;

11. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 6 EigBG;

12. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.

- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 GO entsprechend.

- (4) Hat der Betriebsausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, so darf der Betriebsleiter diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug im Interesse der Stadt unumgänglich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und

2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

- (2) Entscheidungszuständigkeiten des Betriebsleiters im Rahmen der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt.

- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über
1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Berufung und Abberufung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
 6. die Verfügungen und Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereichs des Betriebsausschusses übersteigen,
 7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezieller Satzungen,
 8. den Wirtschaftsplan.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

§ 11

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenaufsichtswalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 18 EStG.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 14. 06. 2006 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.3.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel

Satzung der Stadt Aschersleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABWAG) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24. 03. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Aschersleben wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direktleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Klein Schierstedt, Schackenthal, Neu Königsau und Schackstedt. In den vorgenannten Ortschaften erfolgt die Abgabenerhebung durch den jeweils zuständigen Zweckverband.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, der Stadt darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Stadt.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1 ge-

nannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuan-schaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind im übrigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt am 01. 03. 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28. 06. 1995, die Satzung der Gemeinde Freckleben über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23. 08. 2006 sowie die Satzung der Gemeinde Drohndorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. 12. 2006 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.3.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 04. 2006 (GVBl. LSA S. 248), jeweils

in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24. 03. 2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 10. 12. 2008 in der Fassung der 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25. 03. 2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit Ausnahme der Ortschaften Wilsleben, Winnigen und Neu Königsau nach Maßgabe dieser Satzung, in den Ortschaften Klein Schierstedt, Schackenthal und Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers, in der Ortschaft Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.“
- In § 1 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Grundstücken in der Ortschaft Schackstedt erfolgt über den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe nach den von diesem erlassenen Vorschriften.“
- In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauenebene.“
- § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 4 werden § 13 Abs. 2 Satz 3 bis 5.
- § 14 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben oder dem von ihr mit der Leerung beauftragten Dritten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:
Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammen.
Mehrkammer-Absetzgruben sind bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in einjährigem Abstand zu entschlammen
Mehrkammer-Ausfaulgruben als Vorklä-rung zu einer Untergrundverrieselung, einem Sandfiltergraben nach Renner oder einer Pflanzenkläranlage, sind bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammen.
 - Voll biologische Kleinkläranlagen mit der Bauzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Bauartzulassung sowie den Festlegungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis bei Bedarf zu entschlammen. Der Zeitpunkt der Entleerung wird im Zuge der

Wartung durch die Wartungsfirma und Prüfung des Betriebstagebuches festgelegt. Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.“

6. Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.3.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Sonntagsöffnung im Jahr 2010

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA), verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 33/ 06 vom 27. November 2006 (S. 528), wird die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Aschersleben wie folgt geregelt:

- Die Stadt Aschersleben erlaubt an folgenden Sonntagen im Jahr 2010 die Öffnung aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtbereich; hiervon ausgenommen sind lediglich Gewerbetreibende oder Kaufparks, denen nach eigener Antragstellung aus besonderem Anlass eine Öffnung zu anderen Sonntagen per Einzelverfügung genehmigt wurde oder noch genehmigt wird:
Sonntag, den 16.05.2010 13.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, den 05.09.2010 13.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, den 05.12.2010 13.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, den 19.12.2010 13.00 - 18.00 Uhr
- Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen.

Das Gildefest und das Stadtfest haben sich in den letzten Jahren zu traditionellen Veranstaltungen für Jung und Alt entwickelt und sind zum Besuchermagnet der Bürger und Gäste von Aschersleben und der umliegenden Gemeinden geworden. Dieser besondere Anlass soll zur Offenhaltung der Verkaufsstellen im erweiterten Festgebiet genutzt werden und so die Attraktivität und Belebung der Innenstadt weiter steigern. Auch die Adventszeit als solches stellt einen besonderen Anlass dar und rechtfertigt somit die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich, zu dessen Belebung. Eine Begrenzung auf bestimmte Handelszweige ist nicht dienlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einzulegen.

Stadt Aschersleben, am 25.3.2010

Michelmann

Unterhaltungsverband

"Wipper - Weida"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Anlage 1: Verteilerverzeichnis: Gewässerschau

Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" Am Vogts Garten 3* 06308 Klostermansfeld
Tel.: 034772/31041* Funk: 0172/7942636* Fax: 034772/29025

an alle Mitgliedsgemeinden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Datum 23.03.2010

Schau der Verbandsanlagen 2010

Die Verbandsschau des UHV "Wipper-Weida" findet an folgenden Terminen statt.

Schaubezirk I	07.05.2010	9.00 Uhr vor dem Gebäude der ehemaligen Stadtverwaltung Sandersleben (Rathaus) Friedensstraße 1
Schaubezirk II	03.05.2010	Treffpunkt 9.00 Uhr an der ehemaligen VG "Wipper-Eine" in Quenstedt, Eislebener Str. 2
Schaubezirk III	04.05.2010	Treffpunkt 9.00 Uhr am Gemeindebüro in Wippra, Am Anger 3
Schaubezirk IV	05.05.2010	Treffpunkt 9.00 Uhr vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund Helbra" in Helbra, An der Hütte 1
Schaubezirk V	06.05.2010	Treffpunkt 9.00 Uhr vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde "Weida-Land", in Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Hinweise, Anregungen und Probleme sind im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband zu richten.

Wir bitten Sie die Termine in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen bzw. nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Verteilerverzeichnis
Gewässerschau 2010

gez. Koch
Geschäftsführer

Nr.		
1	Stadt Allstedt	Einheitsgemeinde
2	Stadt Arnstein	Einheitsgemeinde
3	Stadt Aschersleben	Einheitsgemeinde
4	Stadt Bernburg	Einheitsgemeinde
5	Stadt Falkenstein	Einheitsgemeinde
6	Stadt Gerbstedt	Einheitsgemeinde
7	Stadt Harzgerode	Einheitsgemeinde
8	Stadt Hettstedt	Einheitsgemeinde
9	Stadt Luth. Eisleben	Einheitsgemeinde
10	Stadt Mansfeld	Einheitsgemeinde
11	Stadt Mücheln	Einheitsgemeinde
12	Stadt Sangerhausen	Einheitsgemeinde
13	Seegebiet Mansfelder Land	Einheitsgemeinde
14	Stadt Staßfurt	Einheitsgemeinde
15	Südharz	Einheitsgemeinde
16	Teutschenthal	Einheitsgemeinde
17	Stadt Querfurt	Einheitsgemeinde
18	Salzatal	Einheitsgemeinde
19	Ahlsdorf	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
20	Benndorf	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
21	Bomstedt	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
22	Blankenheim	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
23	Helbra	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
24	Hergisdorf	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
25	Klostermansfeld	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
26	Wimmelburg	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra
27	Alseleben	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
28	Giersleben	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
29	Güsten	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
30	Ilberstedt	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
31	Plötzkau	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
32	Alberstedt	Verbandsgemeinde Weida-Land
33	Barnstedt	Verbandsgemeinde Weida-Land
34	Esperstedt	Verbandsgemeinde Weida-Land
35	Farnstädt	Verbandsgemeinde Weida-Land
36	Nemsdorf-Göhrendorf	Verbandsgemeinde Weida-Land
37	Obhausen	Verbandsgemeinde Weida-Land
38	Schraplau	Verbandsgemeinde Weida-Land
39	Arnstedt	
40	Ritterode	
41	Stolberg	
42	Walbeck	
43	Wiederstedt	
44	Wickerode	
45	Winkel	
46	Neudorf	

Andalusische Nacht im Bestehornhaus

Am 8. Mai 2010 gastiert die Tänzerin Nora Lantez mit einem Flamenco - Abend im Bestehornhaus. Die andalusische Nacht beginnt um 19.30 Uhr.

Das Ensemble um Nora Lantez bietet Flamenco in vollendeter Form, ein Feuerwerk von Musik, Farben und tänzerischem Temperament. Mit ihrer eindrucksvollen Flamencointerpretation, mit ihren feurigen Tänzen als Ausdruck von Liebe, Trauer und Lebensfreude, faszinieren und verzaubern Nora Lantez und Compagnie jedes Publikum.



5.000 Zuschauer. Nora Lantez absolvierte eine klassische Ballettausbildung in Berlin und danach dank eines Stipendiums eine dreijährige Soloausbildung im Fach spanischer Tanz. Sie gründete im Anschluss ihr erstes eigenes Ensemble „Flamenco-Impressionen-Nora Lantez“, das mit internationalen Choreografien auf Konzerttournee ging.

Lantez verbindet Elemente des Balletts, des Modern Dance, des Step und des Tanztheaters in ihrem Flamenco. Konzerte gibt sie auf vier Kontinenten und

erhält international Engagements für Film und Fernsehen.

Schnell lassen sich die Zuschauer vom Charme der Tänzerinnen und Tänzer, vom Gesang und den geradezu virtuos Gitarrenklängen verzaubern, so dass der Beifall zum Schluss kaum enden will. In Peine begeisterte das Ensemble rund

Karten für die Veranstaltung gibt es in der Tourist-Info (Verkehrsverein), Taubenstr. 6, Tel. 03473 - 4246.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben
Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150
Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 29. Mai 2010**

Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

10.04.2010 – 20.00 Uhr
„Noch 'ne Million und noch 'ne Million“ Das neue Programm der Studiobühne Aschersleben

15.04.2010 – 20.00 Uhr
Gerd Dudenhöfer spielt Heinz Becker:
„Kosmopolit“

18.04.2010 – 17.00 Uhr
„Primavera“ Operetten – Comedy – Show

21.04.10 – 19.30 Uhr
Stunde der Musik, ausgerichtet vom Kulturkreis Adam Olearius

23.04.2010 – 20.00 Uhr
Studiobühne

25.04.2010 – 15.00 Uhr
Kaffee im Cafe mit dem Duo „Arabeske“

28.04.2010 – ab 14.00 Uhr
Internationale Woche gegen Rassismus: Andrea Röpke, Politologin und freie Journalistin informiert und klärt auf.

08.05.2010 – 15.00 Uhr
Festkonzert „25 Jahre Lyra- Chor Aschersleben“ zusammen mit dem städtischen Chor Peine

08.05.2010 – 19.30 Uhr
Andalusische Nacht: Flamenco – Abend mit Nora Lantez

11.05.2010 – 19.00 Uhr
Buchlesung „EWIG“ Thriller von Schilddorfer und Weiss

14.05.2010
LAGA- Gemeinschaftskonzert zusammen mit dem Lyra- Chor, dem Heimatchor Aschersleben und dem Pramen- Chor Tren.Teplice

17.05.2010 – 19.00 Uhr
„Das wir noch mannichmal im Garten am Haus schlampampen können“ - Goethe und seine Gärten.
Eine musikalische Lesung mit Antje & Martin Schneider und Angela Stoll am Klavier

22.05.2010 – 20.00 Uhr
„Noch 'ne Million und noch 'ne Million“ Das neue Programm der Studiobühne Aschersleben

26.05.2010 – 18.00 Uhr
Albert-Schweitzer-Freundeskreis: Ethische Werte, verkündet in Schweitzers Predigen, Referent: Prof. Dr. Hartmut Kessler

28.05.2010 – 20.00 Uhr
„Noch 'ne Million und noch 'ne Million“ Das neue Programm der Studiobühne Aschersleben

29.05.2010 – 20.00 Uhr
„Pink Floyd Projekt“ von Inside Out

■ Zoo

18.04.2010
Eröffnung Abenteuerspielplatz: Großes Kinderfest, Vorführungen im Planetarium, Livemusik

01.05.2010
37 Jahre Zoo Aschersleben: Zoo-Geburts-party mit Livemusik, Vorführungen im Planetarium

13.05.2010
Himmelfahrt im Zoo Aschersleben – Livemusik am Terrassencafé

20.05.2010
Ferienaktionstag im Zoo Aschersleben – Kinderspiele und Animation am Terrassencafé, Kinderprogramme im Planetarium

23.05.2010 und 24.05.2010 (Pfungstsonntag und Pfginstmontag)
Pfungsten im Zoo Aschersleben – Livemusik am Terrassencafé, Vorführungen im Planetarium

■ Planetarium

11.04.2010 – 16.00 Uhr
Vom Werden und Vergehen der Sterne

18.04.2010
Mehrere Vorführungen anlässlich der Eröffnung des Spielplatzes im Zoo

11.00 Uhr Als der Mond zum Schneider kam (ab 6 Jahre)
14.30 Uhr Der Sternenhimmel im Frühling
16.00 Uhr Der Sternenhimmel im Frühling

25.04.2010 – 16.00 Uhr
Die schönsten Sternsagen der Griechen

■ Ballhaus

25.04.2010 – 15.00 Uhr
Punktspiel BG Aschersleben Tigers vs. Greifswalder SV in der Ballhaus-Arena

■ Rondell

11.04.2010 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein, Kulturkreis Adam Olearius

02.05.2010 – 10:00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein, Kulturkreis Adam Olearius

■ St. Stephanikirche

30.04.2010
„Klänge im Raum“: Chor- und Orchestermusik mit der Kantorei Aschersleben und der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie.

■ Grauer Hof

11.04.2010 – ab 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit „Laylines of blues“ aus Halle

02.05.2010 – ab 11:00
Bluesbrunch mit Dr. Silde

15.05.2010 – 20:00 Uhr
Trommlernacht

22.05.2010
MZ-Band Kontest

■ Museum

23.04.2010 bis 23.05.2010
Ausstellung „Lokalkolorit“

25.04.2010 – 14.00 Uhr
Frühlingskonzert des Heimatchors Aschersleben

■ Sporthalle am Ascaneum

17.04.2010 – 19.00 Uhr,
Handball Regionalliga Männer: HC Alligators vs. TG Münden, Einlass: 18.00 Uhr

17.04.2010
Landesmeisterschaften im Modern Dance

01.05.2010 – 18.00 Uhr
Handball Regionalliga Männer: HC Alligators vs. OHV Aurich, Einlass: 17.00 Uhr

■ Sonstiges

24.04.2010 – 12.00 Uhr
Eröffnung der 3.Landesgartenschau Sachsen-Anhalts auf der Hauptbühne Herrenbreite

24.04.2010 – 14.00-17.00 Uhr
Tag der offenen Tür im Altbaustoffhof am Siebzeher Berg, Halle Baumaschinen

28.04.2010
Festempfang in Klein Schierstedt zum 1.000-jährigen Jubiläum

30.04.2010
Stellen des Maibaumes in Klein Schierstedt

01.05.2010
Schäferwiese auf der Schlosswiese in Freckleben

02.05.2010
Blütenfest der Ortschaft Freckleben

08.05.2010
Maifeuer mit Fackelumzug auf der Schlosswiese in Freckleben

13.05.2010
Himmelfahrtssingen auf der Schlosswiese in Freckleben

15.05.10 bis 17.05.2010
12. Gildefest (in der Innenstadt)

23.05.2010
Pfungstturnier auf dem Sportplatz in Freckleben

Veranstaltungstipps für die Landesgartenschau finden Sie im Internet unter www.landesgartenschau-aschersleben.de und in den entsprechenden Publikationen



*Jederzeit erreichbar
um Ihnen zu helfen.*

Ihr Bestattungsinstitut

Heinz Knoche

Inh. Maria-Ilona Galster

06449 Aschersleben · Steinbrücke 45 · Telefon (0 34 73) 23 18 oder 80 68 75
Eigener Parkplatz, Steinbrücke 34



- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Reparatur mit Hebebühne /Kran
- Zimmerei und Holzbau
- Fassadenerneuerung aller Art
- Flachdachsanieierung
- eigener Gerüstbau
- Asbestsanierung

MARTIN STOCKER

DACHDECKER - & ZIMMERERMEISTER

Sitz: Lange Str.01
06333 Hettstedt

Büro und Verkauf: Tel.: 034781-29380
Walbecker Weg 4 · 06333 Meisberg Fax: 034781-29382

Finanzierung möglich · www.stockerdach.com

HAUSMEISTERSERVICE STOCKER

Walbecker Weg 4 • 06333 Meisberg

- Kleinstreparaturen aller Art
- Dachrinnenreinigung und Wartung
- Baum- und Heckenschnitt
- alle Arbeiten rund um ihr Grundstück

Tel.: 034781-29380 • Fax: 034781-29382

Anzeigenberatung

Tel. 039 43 / 54 24 26

E-Service Haberkorn GmbH
Schloßstraße 1 · 06493 Harzgerode
Tel.: (03 94 84) 73919 · Fax: (03 94 84) 73918 · www.e-service48.de

solar invent
Innovationen für die Zukunft

Mit uns holen
Sie die Energie vom Himmel!

- Solarstrom- und Solarthermieanlagen
- Photovoltaikanlagenpass
- Monitoring, Wartung und Reparatur
- Überprüfung mit Wärmebildkamera und Anlagenmesstechnik
- Ertragsausfallversicherung
- Fördermittel- und Finanzierungsberatung
- 25 Jahre Garantie auf PV-Module

Qualität ist unsere Stärke

Solarinvent ist ein Projekt der E-Service Haberkorn GmbH

E-SERVICE

E-Check
Solartechnik
Antennentechnik
Elektroinstallation
Datennetzwerktechnik



Ein guter Partner
zahlt sich aus.

Der Vito WORKER schon für 17.990 Euro.

Gerade für große Aufgaben brauchen Sie einen effizienten Partner. Wie den Vito WORKER: besonders verbrauchsarm und schon in der Anschaffung günstig. Und das mit modernsten Sicherheitsfeatures und praktischer Arbeitsausstattung. Lernen Sie den Vito kennen. Bei Ihrem Mercedes-Benz Partner oder unter www.mercedes-benz.de/vito

Jetzt Probe fahren. Bei Ihrem Mercedes-Benz Partner.

Mercedes-Benz



Sie fahren
gut mit **S&G**

S&G Automobilgesellschaft mbH
Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
06193 Halle-Sennowitz · Carl-Benz-Straße 1 · Telefon 0345 5218-6
06217 Merseburg · Henckelstraße 1 · Telefon 03461 741-0
06268 Querfurt · Obhäuser Weg 15 · Telefon 034771 919-0
06449 Aschersleben · Daimlerstraße, 1 · Telefon 03473 91377-0
06526 Sangerhausen · Auenweg 1 · Telefon 03464 633-0
06295 Eisleben · Magdeburger Straße 5 · Telefon 03475 6508-0
www.sug.de



Verwaltung Telefon (03473) 8767 0
 Magdeburger Telefax (03473) 8767 150
 Strasse 26

Service-Center Telefon (03473) 8767 400
 Breite Straße 10 Telefax (03473) 8767 410

Bereitschaft Telefon (03473) 923535

E-Mail: swa@stadtwerke-aschersleben.de
 Internet: www.stadtwerke-aschersleben.de

**Ihr Energiedienstleister
 vor Ort !**



Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH



**Wir haben Ihre Traumwohnung.
 Glauben Sie nicht?
 Dann kommen Sie bei uns vorbei und
 lassen Sie sich ein paar attraktive Angebote
 von unseren Mitarbeitern unterbreiten.**



*Finden Sie Ihr Glück,
 finden Sie IHRE Wohnung!*

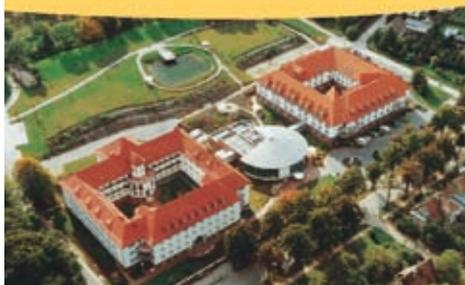
Ihre AGW

06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28

Tel. 03473/942300 · Fax 03473/942350

E-Mail: info@agw-asl.de · Internet: www.agw-asl.de

SENIOREN-WOHN-PARK



Im Alter bestens umsorgt

Im Alter und bei Krankheit sind persönliche Zuwendung und Geborgenheit oberstes Gebot. Im Mittelpunkt des bewährten Pflegekonzeptes des Senioren-Wohnparks in Aschersleben stehen die Bedürfnisse und das Wohlbefinden jedes einzelnen Bewohners.

Unser Haus zeichnet besonders die

aktivierende Pflege durch fachkompetentes Pflegepersonal aus. Wir fördern, begleiten und pflegen mit dem Ziel, die Selbstständigkeit der Bewohner zu erhalten. Physio- und Ergotherapeuten unterstützen dabei die Maßnahmen. Die behindertengerechte Ausstattung der großzügig gestalteten Wohnräume und eine opti-

male Betreuung garantieren den Bewohnern Ruhe und Geborgenheit im neuen Lebensabschnitt. Vielfältige Veranstaltungen und Ausflüge sorgen für Abwechslung. Zur Sicherung der erforderlichen Pflege bieten unter anderem die Sozialämter die notwendige Unterstützung. So wird jedem Interessierten ein angenehmer Lebensabend sichergestellt.

Unsere Leistungen:

- Vollzeitpflege
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege
- Spezielle Alzheimer-Pflege
- Multiple-Sklerose-Pflege
- Pflege für Apallisches Syndrom, Beatmungspatienten
- Spezielle Konzeption für Demenz
- Onkologische Pflege

Kassenzugelassene Praxen für:

- Ergotherapie
- Physiotherapie

Senioren-Wohnpark Aschersleben • Askaniestraße 40
 06449 Aschersleben • Tel. 0 34 73 / 9 61-0 • Fax 9 61-811
 www.senioren-wohnpark.com

Senioren-Wohnpark Sankt Elisabeth • Vor dem Wassertor 39
 06449 Aschersleben • Tel. 0 34 73 / 87 43-00 • Fax 87 43-64
 www.senioren-wohnpark.com

Unternehmen der Marseille-Kliniken AG

Besser, wir sind da.